

## **Mitteilung der Verwaltung Vorlage Nr.: 20161350**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 25.07.2016  
**Verfasser/in:** Maraun, Heidi  
Biewald, Marco (VBW)  
**Fachbereich:** Amt für Soziales und Wohnen

Bezeichnung der Vorlage:

Berichte über diskriminierende Vermietungspraxis bei der VBW

Bezug:

TOP 6.3 der 10. Sitzung des Ausschusses AGS

### **Beratungsfolge:**

Gremien:

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sitzungstermin:

08.09.2016

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

### **Wortlaut:**

*1.) Die Stadt Bochum ist indirekte Mehrheits-Eignerin der VBW. Sind der Stadt Berichte über möglicherweise diskriminierende Wohnungsvergabe-Praktiken der Wohnungsgesellschaft bekannt?*

Mit Stand vom 22.07.2016 hat die Stadtverwaltung 295 Wohnungen von der VBW zur Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung gestellt bekommen. Darüber hinaus gingen 2015 sechzehn Wohnungen mit Untermietverhältnisse in private Mietverhältnisse über. Für 2016 ist dies fortgesetzt worden. Weitere 6 Wohnungen konnten von den Nutzern übernommen werden.

Diskriminierende Vergabepraktiken sind daraus nicht abzuleiten. Einige der seit Dezember 2015 als Übergangseinrichtung genutzten Wohnungen sind ebenfalls in private Mietverhältnisse umgewandelt worden, sodass hier die Bereitschaft der VBW auch weiterhin zu erkennen ist, Mietverhältnisse an Geflüchtete abzugeben.

Dadurch setzt sich der Prozess der Integration in dem Stadtteil, dem Gemeinwesen weiter fort. Die Familie bleibt in den Strukturen des bereits bekannten Sozialraumes.

*2.) Gibt es bei der VBW eine Anweisung an die eigenen Mitarbeiter\*innen, an Geflüchtete keine Wohnungen zur WG-Gründung zu vermieten? Wenn nicht, gibt es Anweisungen, welche die Beschäftigten dahingehend interpretieren können, dass es zu solch einer diskriminierenden Praxis kommt?*

Antwort der VBW:

Die VBW BAUEN UND WOHNEN GMBH und die Stadt Bochum haben bereits 2013 eine Kooperation zur Unterbringung von Flüchtlingen in VBW Wohnungen geschlossen. Zum 30.04.2016 wurden bereits 268 Wohnungen an die Stadt vermietet und übergeben.

Darüber hinaus haben sich Flüchtlinge in der VBW WOHNBAR für weiteren Wohnraum vormerken lassen. Die Flüchtlinge kommen beinahe aus der gesamten Bundesrepublik und bewerben sich aus familiären sowie infrastrukturellen Gründen um eine Wohnung in Bochum.

Die Gesuche sind sich sehr ähnlich; vor allem Einzelpersonen und Familien mit mehreren Kindern befinden sich auf der Wohnungssuche. Unsere Wohnungsangebote korrespondieren - nicht erst seit dem aktuellen Flüchtlingszustrom - nur zum Teil mit dieser Nachfrage. Mietinteressenten ohne Bleibestatus verweisen wir abredgemäß an die Stadt Bochum mit der Bitte um dortige Klärung, ob eine Wohnraumversorgung im Rahmen der Kooperation VBW / Stadt Bochum erfolgen kann.

Eine Anweisung, Wohnungen nicht an Wohngemeinschaften zu vermieten, besteht nicht. Die Wohnungsangebote müssen allerdings innerhalb der vom Jobcenter vorgegebenen Wohnflächen- und Mietpreisobergrenzen liegen. Bei vielen Angeboten für Wohngemeinschaften ist dies nicht der Fall, so dass diese Wohnungen leider nicht an Flüchtlinge zur WG-Gründung vermietet werden können. Im Übrigen gilt das oben Genannte entsprechend.

*3.) Die Sozialarbeiterinnen des Übergangsmangements haben bereits auf der 6. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 10.09.2015 darauf hingewiesen, dass es ihrem Eindruck nach nicht nur bei privaten Vermieter\*innen Ressentiments und Vorurteile gibt, die die Wohnungssuche für Geflüchtete behindern, sondern durchaus auch in den Bochumer Wohnungsgesellschaften. Was hat die Stadt Bochum seitdem unternommen, um die Situation bei der halbstädtischen VBW die Situation zu verbessern? Wie reagiert sie auf diese neuen Berichte?*

Neben den in 2014 geschlossenen Kooperationsverträgen mit der VBW wurden 2015 neue Kooperationsverträge mit der VBW in nicht geringem Umfang geschlossen. Aus diesen Kooperationen können sich eigene Mietverhältnisse mit den zunächst von 50 31 untergebrachten Geflüchteten ergeben. Die Bereitschaft von Seiten der VBW Wohnungen an Geflüchtete zu vergeben besteht weiterhin.

Ein diskriminierendes Verhalten der VBW ist wie bereits unter Frage 1 angegeben nicht zu erkennen.

Die private Wohnungssuche obliegt einigen Auflagen von Seiten des Jobcenters oder der Stadtverwaltung und stellt sich für SGB II und SGB XII Empfänger sowie für Asylbewerber gleichermaßen schwierig dar.

Der Vortrag der Kolleginnen des Übergangsmangements bezog sich allgemein auf Bochumer Wohnungsgesellschaften.

### **Anlagen:**